ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Allgeier Project Solutions GmbH

Wehrlestr. 12, 81679 München

und

Allgeier SE

Wehrlestr. 12, 81679 München

Dieser Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend "Vertrag") wird zwischen

Allgeier Project Solutions GmbH, Wehrlestr. 12, 81679 München

- nachfolgend "beherrschte Gesellschaft" -

und

Allgeier SE, Wehrlestr. 12, 81679 München

- nachfolgend "herrschende Gesellschaft" -

geschlossen. Die beherrschte und die herrschende Gesellschaft werden gemeinsam nachfolgend auch "Parteien" genannt.

Präambel

Die beherrschte Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Beide Parteien sind Gesellschaften der Allgeier Gruppe, deren Dachgesellschaft die herrschende Gesellschaft ist. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien vorbehaltlich der Zustimmung ihrer jeweiligen Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung den nachfolgenden Vertrag:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 und 1.3- der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den gem. § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 des Aktiengesetzes (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.
- 1.2 Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft von der beherrschten Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- 1.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Fälligkeit tritt jeweils

mit Feststellung des Jahresabschlusses der beherrschten Gesellschaft ein. Der Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 3 Prozent p.a. zu verzinsen.

2. Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 2.2 Die Verlustübernahmeverpflichtung entsteht mit dem jeweiligen Bilanzstichtag, zu dem die beherrschte Gesellschaft einen Verlust ausweist und ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 3 Prozent p.a. zu verzinsen.

3. Einsicht- und Auskunftsrecht

- 3.1. Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der beherrschten Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft ist verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der beherrschten Gesellschaft zu erteilen.
- 3.2. Der Jahresabschluss der beherrschten Gesellschaft ist vor seiner Feststellung der herrschen Gesellschaft zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

4. Wirksamwerden, Dauer

- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft und der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft abgeschlossen.
- 4.2 Dieser Vertrag wird nach Vorliegen der Zustimmungen nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der beherrschten Gesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der beherrschten Gesellschaft eingetragen wird.
- 4.3 Der Vertrag wird auf die für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestvertragslaufzeit (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Köperschaftssteuergesetzes i.V.m. § 17 des Köperschaftssteuergesetzes und § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes), gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Ziffer 4.2 Satz 1 und 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der

- vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die herrschende Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Mehrheit an der beherrschten Gesellschaft veräußert oder sonst nicht mehr mit Mehrheit unmittelbar oder mittelbar an der beherrschten Gesellschaft beteiligt ist oder an der beherrschten Gesellschaft i.S.d. § 307 des Aktiengesetzes erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.
- 4.5 Bei Vertragsende hat die herrschende Gesellschaft den Gläubigern der beherrschten Gesellschaft entsprechend § 303 des Aktiengesetzes Sicherheit zu leisten.

5. Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften

Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass alle in diesem Vertrag genannten oder in Bezug genommenen sowie alle auf diesen Vertrag anzuwendenden gesetzlichen Regelungen vollinhaltlich in ihrer jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Fassung anzuwenden sind.

6. Sonstiges

- 6.1 Die §§ 304, 305 des Aktiengesetzes gelangen mangels außenstehender Gesellschafter der beherrschten Gesellschaft nicht zur Anwendung.
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Etwaige weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 6.3 Die Präambel ist integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

München, den	
Allgeier SE	
Carl Georg Dürschmidt Vorstand	Manas Fuloria Vorstand
Dr. Marcus Goedsche Vorstand	Hubert Rohrer Vorstand
München, den	
Allgeier Project Solutions GmbH	

Dr. Marcus Goedsche Geschäftsführer